

BETRIEBSREGLEMENT FÜR DAS HELIKOPTERFLUGFELD "LAUTERBRUNNEN".

Art. 1

Flugfeldhalter

Gemeinde Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen

Art. 2

Betriebs-
gesellschaft

Air-Glacières SA. Heliport Lauterbrunnen

Art. 3

Benützungsrecht

1. Im Rahmen der Betriebswilligung des Eidg. Luftamtes.
2. Für Zubringerdienst ist eine vorgängige telefonische Anmeldung erforderlich.
3. Für Rettungsflüge bei Tag steht das Flugfeld uneingeschränkt zur Verfügung.
Für Rettungsflüge bei Nacht ist die telefonische Anmeldung erforderlich, damit die Befeuerungsanlagen in Betrieb gesetzt werden können.

art. 4

Benützungs-
vorschriften

Die im AIP veröffentlichten Anflug - und Landeverfahren, sowie die Angaben über die Bodenorganisation des Flugfeldes bilden Bestandteile dieses Betriebsreglementes.

Art. 5

Benützungsein-
schränkungen

1. Schul-, - Übungs-, - Kontroll- und Rundflüge der Privatluftfahrt sind am Eidg. Betttag nicht zulässig.
2. Für sämtliche Flüge ab Lauterbrunnen ist nur die Air Glacières ermächtigt. Spezialbewilligungen können auf vorangehende Anfrage erteilt werden.

Art. 6

Besondere
Vorschriften

Bei tiefen Anflügen ist den verschiedenen Kabeln vor allem der Schilthornbahn, besondere Aufmerksamkeit zu geben.

Art. 7

Inkrafttreten

Das vorliegende Betriebsreglement tritt nach Genehmigung durch das Eidg. Luftamt gleichzeitig mit der Erteilung der Betriebswilligung in Kraft.

Lauterbrunnen, den 21. Aug. 1973



Der Flugfeldhalter
Einwohnergemeinde
Gemeinde Lauterbrunnen
Lauterbrunnen
Der Präsident: Der Sekretär: